"Optimale Gestaltung von Gesellschaftsverträgen"

Workshop

DASV am 13. Dezember 2013 in Frankfurt



- Vormittag:
 - Einführung
 - Beratung und Mandant
 - Formulierung
 - Notar
 - Checkliste
 - Personengesellschaft/Juristische Person?
 - Haftung
 - Versicherung



- Vormittag:
 - Checkliste
 - Personengesellschaft/Juristische Person?
 - Steuer
 - Gemeinnützigkeit
 - Gesellschafterstruktur



- Vormittag:
 - Allgemeine Bausteine
 - Unternehmensgegenstand
 - Geschäftsführung
 - Gesellschafterversammlung
 - Gewinnverteilung



- Vormittag:
 - Allgemeine Bausteine
 - Beendigung
 - Abfindung
 - Wettbewerbsverbot
 - Schieds-/Mediationsklausel



- Nachmittag:
 - Gesellschaftsarten
 - GmbH
 - UG
 - GmbH & Co. KG



- Nachmittag:
 - Gesellschaftsarten
 - AG, auch kleine
 - Verein
 - Personengesellschaften und andere
 - Ausländische Gesellschaften.



- Beratung und Mandant
 - Beste Fortbildung: Kenne Deinen Mandanten!
 - Gewerbe
 - Markt (national/EU/sonstiges Ausland)
 - Umfang
 - Kunden
 - Honorar: Zeit oder Pauschale



- Beratung und Mandant
 - Vorlagen
 - Langenfeld, GmbH-Vertragspraxis
 - Hopt, Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Transportrecht
 - Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht



- Beratung und Mandant
 - Vorlagen
 - *Happ*, Aktienrecht
 - Beck'sche Musterverträge z. B. zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft oder Stille Gesellschaft und Unterbeteiligung
 - Stummel, Standardvertragsmuster zum Handels- und Gesellschaftsrecht



- Formulierung
 - "Fresszettel für Nichtjuristen"
 - Gesetzeswiederholung?
 - "Wertig"

- Notar
 - Keine Angst vor Besserwissern!
 - Nurnotare, Bezirksnotare, Anwaltsnotare
 - Begleitung zum Termin
 - Wer ist mein Mandant?
 - Vorbereitung abgeschlossen



- Personengesellschaft/Juristische Person?
 - Haftung
 - Risiko?
 - Versicherung?
 - Persönlichkeit



- Personengesellschaft/Juristische Person?
 - Zivil- vor Steuerrecht
 - Steuer
 - Einkommensteuer: individuell
 - Belastung bei Kapitalertrag: 40,93 48,34 % (GwSt-Hebesatz 400% inkl. SolZ)

- Personengesellschaft/Juristische Person?
 - Gemeinnützigkeit (§§ 52 ff. AO)
 - "Der Satzungszweck wird vor allem durch … erreicht. So verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden."



- Personengesellschaft/Juristische Person?
 - Gemeinnützigkeit
 - "Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben."



Checkliste

- Personengesellschaft/Juristische Person?
 - Gemeinnützigkeit
 - "Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für …"

17

- Gesellschafterstruktur
 - Kapital/Management
 - OHG
 - KG
 - GmbH
 - AG

- Gesellschafterstruktur
 - Vertraulichkeit
 - Stille Gesellschaft, auch atypisch
 - GmbH & Still

- Vorratsgesellschaft/Mantel
 - Bedarf entfallen
 - => 1 Woche bis Eintragung möglich
 - Wirtschaftliche Neugründung
 - Anmeldung Handelsregister
 - Versicherung Kapital
 - Mantel: Haftung!



- Unternehmensgegenstand
 - Handwerksrolle
 - Leitfaden Abgrenzung DIHK/DHKT
 - Befugnisnorm für Geschäftsführer
 - "...ist der Im- und Export von Waren": zu unbestimmt
 - "...ist der Vertrieb von Computerprogrammen":
 i. O.



- Geschäftsführung
 - Einer/Mehrere/Alle?
 - Selbstkontrahieren (§ 181 1. Alt. BGB)
 - Anstellungsvertrag
 - Nicht notwendig bei der AG (Aufsichtsrat)
 - Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alt. BGB)
 - Ressortaufteilung => Geschäftsführerordnung



Allgemeine Bausteine

- Gesellschafterversammlung
 - Ordentlich einmal pro Jahr
 - Ladungsmodalitäten
 - Frist
 - Ladungsmittel (z. B. Einschreiben/Rückschein)
 - Einberufender



23

- Gesellschafterversammlung
 - Stimmrecht
 - Gewicht
 - Vertretung/Beratung
 - Übertragung
 - Beschlussfassung
 - Mehrheiten (50 %, 75 %)
 - Schriftlich?



- Gesellschafterversammlung
 - Tagesordnung
 - Jahresabschluss
 - Gewinnverwendung
 - Entlastung
 - Antragsbefugnis



- Gesellschafterversammlung
 - Befugnisse (gesetzlich/statutarisch)
 - Außerordentliche Versammlung
 - Quorum
 - Verfahren
 - Universalversammlung



- Aufsichtsrat/Beirat
 - Obligatorischer/fakultativer Aufsichtsrat
 - Befugnisse
 - Kontrolle der Geschäftsführung
 - Besetzung

- Gewinnverteilung
 - Ausschüttung / Thesaurierung
 - KG: 4 % Kapitalanteil
 - AktG: 4 % Grundkapital
 - GmbH: frei regelbar ("Aushungern")
 - UG: Mindestthesaurierung 25 %
 - Personengesellschaft: gesonderte Feststellung



- Beendigung der Mitgliedschaft
 - Tod
 - Personengesellschaft / Juristische Person
 - Nachfolge
 - Eintritt
 - Ausschluss
 - Vertreterbenennung



- Beendigung der Mitgliedschaft
 - Auflösung des Gesellschafters
 - => Versilbern der Mitgliedschaft
 - Kündigung/Austritt
 - Ordentlich ("6 Monate zum Jahresende")
 - Außerordentlich (nicht zur Unzeit)



- Beendigung der Mitgliedschaft
 - Ausschluss
 - Wichtigste Regelung eines Gesellschaftsvertrags
 - Insolvenz
 - Zwangsvollstreckung
 - Zugewinn
 - wichtiger Grund, vor allem Wettbewerb



Allgemeine Bausteine

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - Ausschluss (Beispiel)

"Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsanteile eines Gesellschafters <u>eingezogen</u> werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn..."



Allgemeine Bausteine

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - Ausschluss (Beispiel)

"die Zwangsvollstreckung in die Geschäftsanteile des Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen des Gesellschafters das <u>Insolvenzverfahren</u> eröffnet wird und diese Maßnahme nicht innerhalb <u>eines Monats</u> ab Beginn wieder <u>aufgehoben</u> wird oder …"



Allgemeine Bausteine

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - Ausschluss (Beispiel)

"der Gesellschafter die <u>Gesellschaftsinteressen</u> schädigt oder

mit seinem Verhalten den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft <u>unzumutbar</u> macht."



Allgemeine Bausteine

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - Ausschluss (Beispiel)

"Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung der Geschäftsanteile beschließen, dass die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte dritte natürliche oder juristische Person <u>übertragen</u> werden."



Allgemeine Bausteine

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - Ausschluss (Beispiel)

"Der betroffene Gesellschafter hat bei diesen Beschlüssen <u>kein Stimmrecht</u>. Er verliert ab Beschlussfassung sein Stimmrecht, gleichgültig, wann der Beschluss wirksam wird. Der betroffene Gesellschafter wird nach … abgefunden. Die §§ 30 f. GmbHG über die Kapitalerhaltung sind zu beachten."



Allgemeine Bausteine

- Beendigung der Gesellschaft
 - Auflösung / Löschung
 - Schulden bezahlen
 - Einlagen erstatten
 - Vermögen versilbern und verteilen
 - Eintragung Handelsregister



Allgemeine Bausteine

- Wettbewerbsverbot
 - Gegenstand, Dauer, Gebiet
 - Vertragsstrafe
 - Befreiungsmöglichkeit
 - Verdeckte Gewinnausschüttung



Allgemeine Bausteine

Wettbewerbsverbot (Beispiel):

"Kein Gesellschafter darf während seiner Zugehörigkeit und zwei Jahre nach seinem Ausscheiden mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb treten.

Wettbewerb ist jede selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit im örtlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft; der Tätigkeitsbereich bemisst sich sachlich vor allem nach dem Unternehmensgegenstand (Nr...)."



Allgemeine Bausteine

Wettbewerbsverbot (Beispiel):

"Verletzt ein Gesellschafter das Wettbewerbsverbot, so hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung 10.000 € als <u>Vertragsstrafe</u> an die Gesellschaft zu zahlen. Bei fortgesetzter Zuwiderhandlung gelten je zwei Wochen des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot als eine Zuwiderhandlung. Das Recht der Gesellschaft, Unterlassung und <u>Schadensersatz</u> zu verlangen, wird hierdurch <u>nicht berührt</u>, doch wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet…"



Allgemeine Bausteine

Wettbewerbsverbot (Beispiel):

"Die Gesellschafterversammlung <u>kann</u> durch Beschluss einen Gesellschafter oder Geschäftsführer von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreien. Sie kann die näheren Einzelheiten der Befreiung (z.B. Aufgabenabgrenzung und Entgeltvereinbarung) festlegen. Bei dem Beschluss sind die Grundsätze des <u>BMF-Schreibens</u> vom 4. Februar 1992, BStBl 1992 I 137 zu beachten, solange diese Grundsätze gelten…"



Allgemeine Bausteine

Wettbewerbsverbot (Beispiel):

"Der befreite Gesellschafter bzw. Geschäftsführer muss insbesondere der Gesellschaft für die Befreiung eine angemessene Entschädigung bezahlen. Angemessen sind 20 bis 25 % des Gewinns oder 3 bis 5 % des Umsatzes aus der befreiten Tätigkeit. Ein betroffener Gesellschafter hat bei einem solchen Beschluss kein Stimmrecht."



Allgemeine Bausteine

- Abfindung
 - Standard: Gutachten Steuerberater
 - IDW S 1
 - Abschlag bei Ausschluss
 - Empfehlung: Formel
 - Realteilung ("Freiberufler")



Allgemeine Bausteine

Abfindung (Beispiel):

"Die Abfindung bemisst sich nach dem um 25 % verringerten <u>Ertragswert</u> der Geschäftsanteile. Zur Ermittlung des Ertragswerts ist das Durchschnittsergebnis der <u>letzten drei festgestellten Bilanzen</u> nach der Formel für ewige Renten mit einem Zinsfuß von <u>4 Prozentpunkten</u> über dem Basiszinssatz zu kapitalisieren. Die Formel für ewige Renten lautet, wenn "Z" der Kapitalisierungszinssatz ist (z. B. 6 %):…"



Allgemeine Bausteine

Abfindung (Beispiel):

"Kapitalwert = Jahresüberschuss : Z.

Beträgt der durchschnittliche anteilige Jahresüberschuss beispielsweise 30.000 €, so sind an Abfindung zu zahlen:

(30.000 € x 100 x 75) : (6 x 100) = 375.000 €..."



Allgemeine Bausteine

Abfindung (Beispiel):

"Besteht nach Ansicht des ausscheidenden Gesellschafters oder seiner Erben bzw. der Gesellschaft ein <u>unzumutbares Missverhältnis</u> zwischen dem nach Nr… ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Geschäftsanteile, etwa weil sich maßgebliche Umstände seit den letzten festgestellten Bilanzen erheblich geändert haben, so können der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. seine Erben die Anpassung durch einen <u>Schiedsgutachter</u> verlangen…"



Allgemeine Bausteine

Abfindung (Beispiel):

"Der Schiedsgutachter wird von der Industrie- und Handelskammer … bestimmt. Er hat bei der Anpassung von der Bewertungsmethode nach Nr…2 auszugehen.

Die Abfindung ist in <u>fünf</u> gleichen, unmittelbar aufeinander folgenden <u>Jahresraten</u> zu zahlen. Die erste Rate ist am Ende des Geschäftsjahres fällig, das auf das Ausscheiden des Gesellschafters oder die Einziehung der Geschäftsanteile folgt…"



Allgemeine Bausteine

Abfindung (Beispiel):

"Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung vor Ablauf der in Nr…4 genannten Fristen zu bezahlen. Der jeweils noch offene Restbetrag ist zum <u>Basiszinssatz</u> zu verzinsen.

Die Höhe der Abfindung wird durch den Steuerberater der Gesellschaft als Schiedsgutachter ermittelt. Unberücksichtigt bleiben nachträgliche Änderungen, die sich aufgrund einer Betriebsprüfung ergeben. Eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen nach Nr... sind aber zu berücksichtigen..."



Allgemeine Bausteine

Abfindung (Beispiel):

"Die <u>Kosten</u> für die Ermittlung des Abfindungsguthabens übernehmen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft jeweils <u>zur Hälfte</u>.

In den Fällen der Nr... erhält der betroffene Gesellschafter eine Abfindung in Höhe von 80 % - 80 von Hundert - des Abfindungsguthabens gemäß Nr. ...1. <u>Für die Berechnung und Auszahlung des Guthabens gelten die Nr...1 bis ...4 entsprechend.</u> Satz 1 gilt aber nicht bei einer Einziehung aufgrund Erbfolge (Nr...)."



Allgemeine Bausteine

- Schieds-/Mediationsklausel
 - Vorteil: Diskretion
 - Nachteil: <u>Hohe Kosten</u> bei Schiedsgericht
 - Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)
 - International Chamber of Commerce (ICC)
 - Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern



Allgemeine Bausteine

Mediation

"Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäß der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte durchzuführen."



Allgemeine Bausteine

Schiedsgericht

"Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung."



Allgemeine Bausteine

Schiedsgericht

"Das Schiedsgericht soll aus … (<u>einem</u> oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen; der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich (oder ein anderer Ort im In- oder Ausland); die Sprache des Schiedsverfahrens ist … (gewünschte Sprache einfügen)."



- GmbH
 - "Quadratisch, Praktisch, Gut"
 - Flexible Gestaltung (Gegensatz: AG)
 - Aber: Notarielle Form
 - Steuer
 - "Stammkapital kann investiert werden!"



- GmbH
 - Abkoppelung der Handelsregistereintragung von staatlichen Genehmigungen
 - Meisterqualifikation
 - Konzession f
 ür Restaurant / Gastst
 ätte
 - Makler- / Bauträgergenehmigung



- GmbH
 - Keine Geschäftstätigkeit vor Eintragung
 - Ausländische Geschäftsführer
 - Beispiel

- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
 - Kein haftendes Kapital
 - 25 % der Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden -> dürfen nur für Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwandt werden
 - Anwendungsbeispiel: Softwarehersteller
 - Konzerngesellschaft (<u>Musterprotokoll</u>)
 - Beispiel



- GmbH & Co. KG
 - Steueroptimiert
 - Konkreter Belastungsvergleich
 - Persönlicher Steuersatz
 - Abschreibung Kaufpreis
 - Zuordnung Wirtschaftsgüter



Gesellschaftsarten

- GmbH & Co. KG
 - Doppelter Aufwand
 - Haftung minimiert
 - Einheitsgesellschaft
 - Personengleiche
 - Doppelstöckig



59

- GmbH & Co. KG
 - Kein Darlehen der GmbH an KG = verdeckte
 Sacheinlage, falls kein werthaltiger
 Rückzahlungsanspruch
 - Beispiel

- Aktiengesellschaft
 - Publikumsgesellschaft: AktG zwingend!
 Abweichung muss ausdrücklich zugelassen sein (umgekehrt bei GmbHG)
 - Leichter Transfer der Gesellschaftsanteile ("Aktien") durch Übereignung echter Stücke oder Abtretung



- Aktiengesellschaft
 - Hoher Verwaltungsaufwand wegen
 Aufsichtsrat als zusätzliches Kontrollorgan
 neben der Hauptversammlung
 - Aufwendige Ausgestaltung



- Aktiengesellschaft
 - Genehmigtes Kapital
 - Bedingte Kapitalerhöhung
 - Börsennotierung
 - Verbriefung, Gesamturkunde
 - Inhaber-/Namensaktien, Vinkulierung
 - Beispiel



- Aktiengesellschaft
 - "Kleine Aktiengesellschaft" ist keine besondere Rechtsform
 - Erleichterung bei der Einberufung der Hauptversammlung
 - Schriftliches Protokoll ohne Notar z. T. möglich
 - Beispiel



- Verein
 - Juristische Person, auch ohne Eintragung
 - Sehr variabel
 - 7 Gründungsmitglieder
 - Handelndenhaftung des Vorstands ohne Eintragung



- Personengesellschaften
 - Sehr flexibel
 - Persönliche Haftung (Kommanditist begrenzt)
 - Persönlicher Steuersatz



- Personengesellschaften
 - Teilrechtsfähig, auch ohne Eintragung
 - Gesamthand
 - Verbot der Pflichtenmehrung



- Personengesellschaften
 - Stille Gesellschaft
 - Typisch = §§ 230 ff. HGB
 - Atypisch = Mitunternehmerschaft, insbesondere Beteiligung an stillen Reserven
 - Unterschied wichtig wegen Besteuerung: nur bei atypischer Gesellschaft kann Totalverlust geltend gemacht werden



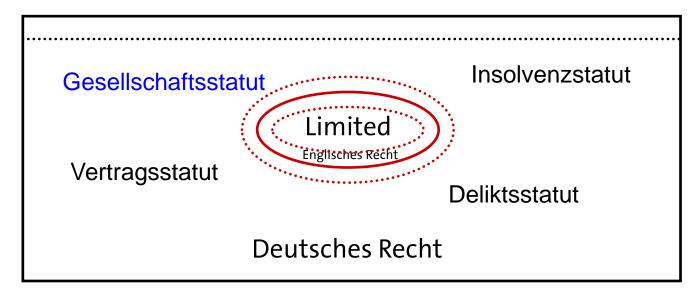
- Personengesellschaften
 - GbR meistens bei Kleinbetrieben
 - Merke: GbR ohne schriftlichen Vertrag lässt sich nicht auseinandersetzen!
 - Mit Kaufmannsqualität wird GbR zur OHG
 - Kaufmann: mehr als Handwerker
 - Fingierte Selbständigkeit, § 124 HGB



- Personengesellschaften
 - Kommanditgesellschaft (KG) für Beteiligung von Familienmitgliedern
 - GmbH als Komplementär
 - Publikums-KG für Fonds u. ä.
 - Beispiel GbR

Gesellschaftsarten

Ausländische Gesellschaften





- Ausländische Gesellschaften
 - Englische Limited
 - Struktur: Private Aktiengesellschaft
 - Verwendung wie deutsche GmbH
 - Kein Mindestkapital erforderlich



- Ausländische Gesellschaften
 - Englische Limited
 - Gewerbeanmeldung wie GmbH
 - Handwerksrolle
 - Mitgliedschaft IHK
 - Bilanzierung nach englischem Recht ("Nullmeldung")



- Ausländische Gesellschaften
 - Englische Limited
 - Mitbestimmung ab 500 / 2000 AN
 - Unternehmensmitbestimmung nach deutschem Modell unbekannt
 - Montan-Mitbestimmung, Betriebsverfassungsgesetz 1952 und Mitbestimmungsgesetz nicht anwendbar



- Ausländische Gesellschaften
 - Steuer
 - Besteuerung wie deutsche Gesellschaft
 - Gehalt des Director kann nach englischem Recht versteuert werden
 - Keine Sozialversicherungspflicht des Director

- Ausländische Gesellschaften
 - Persönliche Haftung der Directors
 - Durchgriffshaftung selten
 - Ausnahmen ("piercing the corporate veil")
 - "Wrongful trading"
 - Untätigkeit bei drohender
 Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung



- Ausländische Gesellschaften
 - Persönliche Haftung der Directors
 - Durchgriffshaftung selten
 - Ausnahmen
 - "Wrongful trading"
 - Ausschüttungen bei Verlust
 - "Fraudulent Trading" = betrügerische Geschäftsführung



- Ausländische Gesellschaften
 - Durchgriffshaftung nach deutschem Recht ausgeschlossen?
 - Niederlassungsfreiheit contra zwingende Gründe des Gemeinwohls
 - Qualifikation des existenzvernichtenden Eingriffs
 - "Material Undercapitalization"





Vielen Dank! Weitere Fragen?

Cornel Pottgiesser, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Gayernweg 17/2 73733 Esslingen Telefon 0711 3511678

Telefax 0711 3511679

info@pottgiesser.de

www.pottgiesser.de

